

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einladung zu einer Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.

Windreich GmbH

Wolfschlugen

ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gläubigerversammlung
am 28. Juli 2026 in Wolfschlugen
nach § 17 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes**

bezüglich der

EUR 75.000.000 Anleihe 2011/2016

(ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3)

im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000,00,
eingeteilt in 75.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der

Windreich GmbH,

mit Sitz in Wolfschlugen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744341,

geschäftsansässig Curiestraße 2, 70563 Stuttgart

(„**Emittentin**“)

Die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 ermächtigten Anleihegläubiger SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implersstraße 24, 81371 München („**SdK**“), und Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l., 51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg („**Silvercourt**“ und zusammen mit der SdK, die „**Ermächtigten Anleihegläubiger**“), und die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin der Abstimmung ohne Versammlung bestimmte Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“) haben gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) eine Gläubigerversammlung der Gläubiger der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) als zweite Versammlung („**Gläubigerversammlung**“) einberufen, die am 28. Juli 2026 in

Wolfschlugen stattfand. Die Einladung zur Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung wurde am 13. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In der Einladung zur Gläubigerversammlung definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Bekanntmachung verwendet werden, es sei denn, ihnen wurde in dieser Bekanntmachung eine andere Bedeutung zugewiesen.

Da das nötige Quorum für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß der Aufforderung zur Stimmabgabe der Ermächtigten Anleihegläubiger vom 8. April 2026 verfehlt wurde, wurde die Gläubigerversammlung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG durchgeführt. Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG ist eine zweite Versammlung beschlussfähig. Da der Beschluss über den Beschlussgegenstand der Gläubigerversammlung keiner qualifizierten Mehrheit bedurfte, war die Gläubigerversammlung beschlussfähig unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Inhaber anwesend oder vertreten waren (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG). Der Beschluss über den Beschlussgegenstand bedurfte zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Hiermit wird gemäß § 17 Abs. 1 SchVG bekannt gegeben, dass die Gläubigerversammlung den nachfolgenden Beschluss über den Beschlussgegenstand mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der an der Gläubigerversammlung teilnehmenden Stimmrechte gefasst hat:

Beschlussfassung über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, die One Square Advisors Services S.à r.l. (vormals: One Square Advisory Services GmbH), wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 24, D-80539 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die

Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind auch ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von (Anleihe-)Gläubigerversammlungen entstehen, auch und insbesondere, wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million), begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Auf Verlangen und gegen Nachweis der Gläubigerstellung wird den Anleihegläubigern unverzüglich und kostenlos das von der Vorsitzenden der Gläubigerversammlung, Notarin Annette Röhder, erstellte Verzeichnis der in der Gläubigerversammlung erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Anleihegläubiger gemäß § 15 Abs. 2 SchVG übersandt. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 4 SchVG kann zudem jeder Anleihegläubiger, der in der Gläubigerversammlung erschienen ist oder durch Bevollmächtigte vertreten war, binnen eines Jahres nach dem Tag der Gläubigerversammlung eine Abschrift der Niederschrift über die Gläubigerversammlung und der Anlagen verlangen. Die Verlangen sind zu übermitteln an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Abstimmung ohne Versammlung –

Implerstraße 24

81371 München

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 89-20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

München/Luxemburg, im Juli 2026

**SdK Schutzgemeinschaft der
Kapitalanleger e.V.**

und

Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I,
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft
Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l.

Frankfurt am Main, im Juli 2026

Notarin Annette Röhder

*– Abstimmungsleiterin der
Abstimmung ohne Versammlung und
Vorsitzende der
Gläubigerversammlung –*